

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

## Sitzungsvorlage

Datum: 04.04.2022

Drucksache Nr.: **22/0186**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	15.06.2022	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

#### Steuerlicher Querverbund Bäder

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

##### Alternative A)

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Etablierung eines steuerlichen Querverbundes in Anlehnung an die Struktur, die von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Kurzgutachten zur Errichtung eines steuerlichen Querverbunds in Sankt Augustin, Stand 8. Juni 2021, vorgeschlagen wurde, umzusetzen.

2. Dabei sollen

- a. die berechtigten Belange der RheinEnergie AG bzw. der rheinische Energie AG aus dem Kooperationsvertrag in seiner ursprünglichen und nun aktualisierten Fassung,
- b. die berechtigten Belange der Stadtwerke Bonn-Beteiligungsgesellschaft mbH als Minderheitsgesellschafterin der Wasserversorgungs-Gesellschaft Sankt Augustin mbH (WVG) sowie
- c. die berechtigten Belange der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH und der Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH Sankt Augustin auf eine nachhaltige Finanzierung berücksichtigt und rechtlich abgesichert werden.

##### Alternative B)

Der Finanzausschuss beschließt, dass die Verwaltung die Thematik zur Realisierung des steuerlichen Querverbunds nicht weiter verfolgt und die Arbeiten hierzu gänzlich einstellt. Die Bäder werden weiterhin in der Form eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) geführt.

## **Sachverhalt / Begründung:**

### Alternative A)

Die Thematik der Realisierung eines steuerlichen Querverbundes wurde zuletzt im Finanzausschuss am 07.12.2021 behandelt. Da nicht alle rechtlichen Fragestellungen abschließend beantwortet werden konnten wurde der vorgelegte Beschlussvorschlag in der Weise konkretisiert, dass in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der WVG ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben ist, mit dem untersucht werden sollte, ob die Realisierung eines steuerlichen Querverbundes zwischen den Bädern und den Energieversorgern wirtschaftliche sinnvoll und rechtlich zulässig ist.

Mit dem Gutachten wurde die Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme ist erfolgt und als Anlage beigefügt. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass ein steuerlicher Querverbund unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. die Änderung der vorhandenen Verträge mit den Mitgesellschaftern und deren Schadlosstellung hinsichtlich der Gewinnausschüttungen rechtlich zulässig ist und aufgrund der möglichen Steuerersparnis auch wirtschaftlich Sinn macht.

Tiefergehende Erläuterungen werden seitens der Steuerberatungsgesellschaft Baker Tilly in der Sitzung des Finanzausschusses am 15.06.2022 in Form einer Präsentation gegeben.

### Alternative B)

Die Realisierung einer Bädergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ohne steuerlichen Querverbund ist nicht zielführend, so dass die Bäder in dieser Alternative weiterhin in Form des BgA geführt werden. Durch die Rechtsform der GmbH würde der bisher vorhandene BgA aufgelöst, mit der Folge, dass die Kapitalertragsteuer (sog. kleiner Querverbund) aus der Ausschüttung der Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin künftig nicht mehr durch das Finanzamt erstattet würde. In der Vergangenheit waren dies jährlich ca. 50.000 €. Durch die Weiterführung der Bäder in der Form eines BgA kann die Erstattung auch weiterhin geltend gemacht werden.

Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 08-01-02 zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.